

Teilübersetzung des Werkes *Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustafī* (Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden) von an-Nawawī (gest. 676/1277)¹

Eingeleitet und übersetzt von Mahmoud Haggag*

Abstract

The following partial translation of the work “*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustafī*” (*Rules of Conduct for Issuing Fatwas, for Issuers of Fatwas, and for Persons Requesting a Fatwa*) by Imam al-Nawawī (d. 676/1277) addresses the ethical-legal genre of the *ādāb al-fatwā*. This genre is explored within both the Islamic legal methodology of the principles of Islamic jurisprudence (*uṣūl al-fiqh*) and the *fatwā* doctrine. The moral attributes and specialist knowledge of the *muftī/mujtahid* are questioned in this genre. The main issue of the translated part concerns the ethical aspect of issuing fatwas and its relevance in legal discourse. To that effect, in this work an-Nawawī quotes classical scholars who addressed this ethical-legal issue before him, such as al-Ṣaymarī (d. 386/996), al-Māwardī (d. 450/1058), and Ibn al-Ṣalāḥ (d. 643/1245), and comments on these traditions according to the Shāfi‘ī school of law, to which al-Nawawī belongs.

Keywords

al-Nawawī, *ādāb/adab al-fatwā*, *muftī*, *mustafī*, *mujtahid*, issuing of Fatwa, *uṣūl al-fiqh*, Islamic jurisprudence and ethics

1 Einleitung

1.1 Über den Autor Imam an-Nawawī (gest. 676/1277)

Imam an-Nawawī, mit vollständigem Namen Muḥyī ad-Dīn Yaḥyā b. Šaraf ad-Dīn an-Nawawī, lebte in der Zeit von 631/1233 bis 676/1277 in Damaskus und gilt als einer der großen Rechts- und Hadith-Gelehrten des dreizehnten Jahrhunderts

* Mahmoud Haggag ist seit 2017 Vertretungsprofessor für Islamische Normenlehre am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück.

1 Für die vorliegende Übersetzung wurde die folgende Ausgabe verwendet: Muḥyī ad-Dīn Yaḥyā b. Šaraf ad-Dīn an-Nawawī, *Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustafī*, ed. von Bassām ‘Abdal-Wahhāb al-Ġābī, Damaskus 1988.

und darüber hinaus. Er lebte am Ende der Abbasiden- und zu Beginn der Mamlukenzeit und lehrte an der damals in Damaskus sehr bekannten Lehrinstitution Dār al-Ḥadīṭ al-Ašrafīyya, die vorher Dar-as-Sunna-Schule hieß und dazu diente, die sunnitische Lehre des Islams gegenüber der schiitischen Lehre zu festigen.

An-Nawawī gehört zu den wichtigsten Vertretern der šāfi'itischen Rechts-sache. Geboren ist er in Nawā in der Nähe von Damaskus im Jahre 631/1233. In seinem kurzem Leben (44 Jahre) war an-Nawawī sehr produktiv und hinterließ viele Werke. Besonders in den beiden theologischen Bereichen *ḥadīṭ* und *fiqh* hat an-Nawawī viele Werke hinterlassen. Dazu gehören die Werke „*Kitāb al-arba 'in*“ (*Das Buch der vierzig Hadithe*), „*Riyāḍ aṣ-ṣāliḥīn*“ (*Die Gärten der Tugendhaften*) und sein Kommentar zur Hadīth-Sammlung des Imam Muslim, der unter dem Namen „*al-Minhāğ*“ (*Der klare Weg*) bekannt ist. Im Bereich des *fiqh* schrieb an-Nawawī ebenfalls wichtige Werke, vor allem im Rahmen der šāfi'itischen Rechtsdiskurse. Dazu gehören ein Kommentar zu dem Rechtswerk „*al-Muḥaḍḍab*“ des Abū Ishāq aš-Šīrāzī (gest. 476/1083) und das „*Minhāğ aṭ-ṭālibīn wa-'umdat al-muftīn*“, in dem er das ausführliche mehrbändige Werk des Imam ar-Rāfi'ī (gest. 623/1226) zusammenfasst und das als Grundlage und Nachschlagewerk der šāfi'itischen Rechtsdiskurse gilt.

Es wird in der arabisch-islamischen Tradition viel dazu überliefert, wie an-Nawawī sein Leben in Askese führte. Wenig bekannt ist die Tatsache, dass er politisch engagiert war. Dazu kommentiert Schölller:

Man darf sich aber aus heutiger Sicht nicht täuschen: al-Nawawī war bei aller Askese und bei allem für uns Sonderbarem, was über ihn berichtet wird, kein Tagträumer und Stubengelehrter, sondern durchaus ein politischer Mensch, ja geradezu ein Aktivist. Obwohl von ganz anderer und weniger streitbarer Wesensart, ist er darin mit Ibn Taimīya (gest. 1328) vergleichbar [...].²

1.2 *Ādāb al-fatwā* als Genre innerhalb der *fatwā*-Lehre

Das Thema *ādāb al-fatwā* (Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung) – oft in der vollständigen Formulierung *ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī* (Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden) – stellt ein Genre innerhalb der *fatwā*-Lehre dar. Diese rechtswissenschaftliche Gattung ist epistemologisch gesehen mit der Lehre über *ādāb al-'ālim wa-l-muta'allim* (Verhaltensregeln für Lehrende und Lernende) eng verbunden. Diese entstand im Rahmen des intellektuellen wissenschaftlichen Diskurses innerhalb des arabisch-islamischen Schrifttums.³

2 Zu einer ausführlichen Biografie des an-Nawawī vgl. Yahyā b. Šaraf ad-Dīn an-Nawawī, *Das Buch der Vierzig Hadithe (Kitāb al-Arba 'in)*, mit dem Kommentar von Ibn Daqīq al-'Īd, aus dem Arabischen übersetzt und mit einem Kommentar hrsg. von Marco Schölller, Berlin 2007, S. 325–341 (Zitat S. 336).

3 Vgl. dazu Yassir El Jamouhi, „*Ādāb-al-'ālim-wa-l-muta'allim-Literatur und die Anfänge der islamischen Religionspädagogik*“, in: Ednan Aslan (Hg.), *Handbuch Islamische Religionspädagogik*, Leiden/Göttingen 2021, S. 145–166.

Sebastian Günther, der sich mit dem Thema seit langer Zeit beschäftigt, schreibt in seinem Beitrag „Arabische Schriften zur klassischen islamischen Pädagogik“, dass sich viele Philosophen, Theologen, Rechtswissenschaftler, Traditionsgelehrte, Historiker, Literaten, Naturwissenschaftler und Mediziner im klassischen Islam – gemeint ist die Zeit zwischen dem achten und dem 15. Jahrhundert – mit diesem Genre beschäftigt haben und dass diese Gelehrten nicht nur verschiedene Wissenschaftsdisziplinen, sondern auch unterschiedliche theologische und juristische Schulen vertraten. Er betont außerdem hier die vielfältige ethnische Herkunft dieser muslimischen Denker und ihre geografische Zugehörigkeit, was wiederum das gesamte Spektrum der Völkerschaften und Territorien des damaligen islamischen Gebietes widerspiegelt:

Den Werken dieses Genres – darunter auch regelrechte Handbücher – gemeinsam ist die Tatsache, dass ihre Autoren sich mit den Zielen, Idealen und Methoden des Lehrens und Lernens detailliert auseinandersetzen.⁴

Auf der anderen Seite stellt das Thema *ādāb al-fatwā* ein wichtiges Kapitel der Lehre über *uṣūl al-fiqh* dar, indem dort unter anderem von fachlichen Anforderungen des *mufī* als *muḡtahid* gesprochen wird. Da dieser Rechtsgelehrte (sei er *faqīh*, *mufī* oder *muḡtahid*) auf Grund seiner Kenntnisse des Korans, der Sunna, der arabischen Sprache sowie des Islamischen Rechts und der Rechtstheorie der *uṣūl al-fiqh* in der Lage ist, selbstständig rechtliche Normen zu bilden und insofern dazu ermächtigt ist, ist er auf ethisch-moralische Verhaltensregeln der *ādāb al-fatwā* angewiesen. Dadurch wird diese Macht des Wissens unter Kontrolle gebracht.

Insofern thematisiert das Genre *ādāb al-fatwā* unter anderem die Beziehung zwischen Wissen und Macht; eine Thematik, die übrigens sowohl in der westlichen jüdisch-christlichen als auch in der orientalischen arabisch-islamischen Tradition verankert ist. Hier sei betont, dass sowohl der englische Philosoph und Jurist Francis Bacon (gest. 1626) in seinem empirischen Wissensverständnis als auch der französische Philosoph und Poststrukturalist Michel Foucault (gest. 1984) dieses Spannungsfeld von Wissen und Macht in Europa philosophisch und diskursiv in den Vordergrund stellten. Bezieht man diese Überlegungen über das Spannungsfeld von Wissen und Macht auf den arabisch-islamischen Diskurs, so gelten diese auch dort. *Fatwā*-Diskurse sind ein gutes Beispiel dafür, wie die klassischen arabisch-muslimischen Gelehrten sich dieser Problematik bewusst waren und vor

4 Sebastian Günther, „...Eine Erkenntnis, durch die keine Gewissheit entsteht, ist keine sichere Erkenntnis“ – Arabische Schriften zur klassischen islamischen Pädagogik“, in: Yasar Sankaya/ Franz-Josef Bäumer (Hg.), *Aufbruch zu neuen Ufern – Aufgaben, Problemlagen und Profile einer islamischen Religionspädagogik im europäischen Kontext*, Münster 2016, S. 69–92, hier: S. 69.

diesem Hintergrunde ihre Werke über ethisch-moralische Verhaltensregeln der *ādāb al-fatwā* verfasst haben.⁵

1.3 Das Werk „*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī*“ des Imam an-Nawawī

Die vorliegende Übersetzung stellt eine Teilübersetzung des Werkes „*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī*“ (*Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden*) des Imam an-Nawawī dar. In diesem Werk fasst an-Nawawī drei Bücher zu der Thematik zusammen, nämlich das Werk „*Ādāb al-muftī wa-l-mustaftī*“ (*Verhaltensregeln des Fatwa-Erteilenden und des Fatwa-Suchenden*) von Abū l-Qāsim aṣ-Ṣaymarī (gest. 386/996), das Werk „*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī*“ (*Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden*) von Abū Bakr al-Baġdādī (gest. 463/1071) und schließlich das Werk „*Ādāb al-muftī wa-l-mustaftī*“ (*Verhaltensregeln des Fatwa-Erteilenden und des Fatwa-Suchenden*) von Abū ‘Amr b. aṣ-Ṣalāḥ (gest. 643/1245). Durch das vorliegende Buch an-Nawawīs sind die Inhalte dieser drei Bücher erhalten geblieben, denn einige von ihnen, wie das Werk aṣ-Ṣaymarīs, sind mit der Zeit verloren gegangen.

Imam an-Nawawī leitet sein Buch mit einem kurzem Vorwort über die Relevanz der Fatwa-Erteilung sowie deren Gefahr und Vorzug ein und betont drei wichtige Fragen in Bezug auf die Fatwa. Er schreibt über 1. die rechtlichen Bestimmungen über den *muftī*, der die Fatwa erteilt, und 2. die Fatwa-Erteilung als einen Akt des Rechtsgelehrten und wie dieser zustande kommen soll. Hier spricht er von neunzehn Regeln, die diesen Akt begleiten, 3. behandelt er Verhaltensregeln des *mustaftī*, der nach *fatāwā* sucht. In diesem Kapitel bietet an-Nawawī dem *mustaftī* zehn Verhaltensregeln an, damit diesem die Fatwa-Erteilung gelingen möge. Vergleicht man die Einteilung an-Nawawīs mit der der Gliederung des „*Ādāb al-muftī wa-l-mustaftī*“ von Ibn aṣ-Ṣalāḥ, so weisen beide Gemeinsamkeiten bezüglich der Gliederung auf, doch erkennt man auch insofern einen Unterschied zwischen beiden, als an-Nawawīs Buch sich durch prägnante Formulierung und einen gestraffteren Inhalt auszeichnet.

Schließlich sei hier betont, dass das vorliegende Werk „*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī*“ an-Nawawīs eigentlich einen Teil seines Werkes „*Šarḥ al-muḥaddab*“ darstellt. Dort hat er in der Einleitung die Überlegungen zu den Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden niedergeschrieben. Das Werk „*Šarḥ al-muḥaddab*“ von an-Nawawī ist ein Standard-

5 Mahmoud Haggag, „Gott als der ‚erste Lehrer‘ der Menschheit - Göttliche Unterweisung und menschliche Autorität im Koran“, in: Dorothee Pielow/Jana Newiger/Yassir El Jamouhi (Hg.), *Teachers and Students: Reflections on Learning in Near and Middle Eastern Cultures. Collected Studies in Honour of Sebastian Günther*, Leiden [im Druck].

werk der sāfi'ītischen Rechtsschule, in dem an-Nawawī das Werk „*al-Muḥadḍab*“ von Imam Abū Ishāq aš-Šīrāzī erklärt und kommentiert.

In der folgenden Teilübersetzung des Werkes „*Ādāb al-fatwā wa-l-muftī wa-l-mustaftī*“ geht es vor allem um Überlieferungen klassischer Gelehrter, die an-Nawawī systematisch zitiert. Bei diesen Überlieferungen handelt es sich um ihre Aussagen zur Relevanz der Fatwa-Erteilung und darum, wie die Klassiker dieses Thema ernst nahmen, um die Frage, wer für die Fatwa-Erteilung geeignet wäre, und um die Voraussetzungen dafür, ein guter Mufti zu sein.

Verhaltensregeln der Fatwa-Erteilung, des -Erteilenden und des -Suchenden

Wisse, dass dieses Thema von großer Bedeutung ist. Ich wollte es deshalb hier vorstellen, weil man im Allgemeinen darauf angewiesen ist. Darüber hat eine Gruppe unserer Gefährten, darunter Abū l-Qāsim aš-Šaymarī [gest. 386/996] – der Lehrer des Verfassers des Werkes „*al-Ḥāwī*“ [gemeint ist al-Māwardī (gest. 450/1058)] – sowie al-Ḥaṭīb Abū Bakr al-Ḥāfiẓ al-Baḡdādī [gest. 463/1071] und der Scheich Abū 'Amr b. aš-Šalāḥ [gest. 643/1245] [ein Werk] verfasst. Jeder von ihnen erwähnte wertvolle Dinge [Bemerkungen], die die beiden anderen nicht erwähnt haben. Ich habe die Bücher dieser drei [Gelehrten] eingesehen und daraus eine kurze Zusammenfassung erstellt, die das Wichtigste umfasst, was sie [in ihren Büchern] erwähnten. Außerdem habe ich noch weitere wertvolle Worte anderer Gefährten hinzugefügt. Durch Gott kommt der Erfolg zustande!

[Einleitung: Über die Relevanz der Fatwa-Erteilung und der Tragweite ihrer [potenziellen] Gefahr sowie ihres besonderen Stellenwerts]

Wisse, dass die Fatwa-Erteilung eine große Gefahr darstellt und gleichzeitig von großer Bedeutung ist und besonderen Stellenwert genießt. Das liegt daran, dass der Mufti ein Erbe der Propheten – möge der Segen Gottes und sein Friede auf ihnen sein – ist und die kollektive Pflicht (*farḍ kifāya*) verrichtet. Er ist jedoch Verfehlungen ausgesetzt. Deshalb hat man frü-

آدَابُ الْفَتْوَى وَالْمُفْتِي وَالْمُسْتَفْتِي

اعْلَمْ أَنَّ هَذَا الْبَابَ مَهْمٌ جَدًّا، فَأَحْبَبْتُ تَقْدِيمَهُ لِعُمُومِ الْحَاجَةِ إِلَيْهِ. وَقَدْ صَنَّفْتُ فِي هَذَا جَمَاعَةً مِنْ أَصْحَابِنَا، مِنْهُمْ أَبُو الْقَاسِمِ الصَّيْمَرِيُّ شَيْخُ صَاحِبِ الْخَاوِيِّ ثُمَّ الْخَطِيبُ أَبُو بَكْرٍ الْحَافِظُ الْبَغْدَادِيُّ، ثُمَّ الشَّيْخُ أَبُو عَمْرٍو ابْنُ الصَّلَاحِ؛ وَكُلٌّ مِنْهُمْ ذَكَرَ نَفَائِسَ لَمْ يَذْكُرْهَا الْأَخْرَانِ. وَقَدْ طَالَعْتُ كِتَابَ الثَّلَاثَةِ، وَلَخَصْتُ مِنْهَا جَمَلَةً مَخْتَصِرَةً مُسْتَوْعِبَةً لِكُلِّ مَا ذَكَرُوهُ مِنَ الْمَهْمِ، وَضَمَمْتُ إِلَيْهَا نَفَائِسَ مِنْ مَتَرَفَقَاتِ كَلَامِ الْأَصْحَابِ. وَبِاللَّهِ التَّوْفِيقِ.

[مُقَدِّمَةٌ فِي أَهْمِيَةِ الْإِفْتَاءِ وَعَظْمِ خَطَرِهِ وَفَضْلِهِ]

اعْلَمْ أَنَّ الْإِفْتَاءَ عَظِيمُ الْخَطَرِ، كَبِيرُ الْمَوْقِعِ، كَثِيرُ الْفَضْلِ؛ لِأَنَّ الْمُفْتِيَّ وَارِثَ الْأَنْبِيَاءِ صَلَوَاتِ اللَّهِ وَسَلَامِهِ عَلَيْهِمْ، وَقَائِمُ بِفَرْضِ الْكِفَايَةِ؛ لَكِنَّهُ مَعْرُضٌ لِلخَطَا، وَلِهَذَا قَالُوا: الْمُفْتِيُّ مَوْقِعٌ عَنِ اللَّهِ تَعَالَى.

her gesagt, der Mufti unterschreibe im Namen Gottes des Erhabenen.

Von Ibn al-Munkadir [gest. 129/747] haben wir einst überliefert, dass er sagte: „Der Rechtsgelehrte steht zwischen Gott dem Erhabenen und seinen Geschöpfen.“ Nun muss er schauen, wie er zwischen den beiden eintritt.⁶ Auch von den Altvorderen (*salaf*) und den bedeutenden [Gelehrten] unter den Nachfolgern (*halaf*) haben wir vieles darüber überliefert, wie sich diese der Fatwa-Erteilung enthielten. Hierbei werden wir einige Beispiele [wörtl. ‚Buchstaben‘] erwähnen, auf dass der Segen [Gottes] uns betreffe.

Von ‘Abd ar-Rahmān b. Abī Laylā [gest. 83/702] haben wir überliefert, dass er sagte: „Ich erlebte Hundertzwanzig *ansār* unter den Gefährten des Gesandten – möge der Segen Gottes und sein Friede auf ihm sein. Wenn jemand von ihnen über eine Rechtsfrage gefragt wurde, leitete er die Frage an einen anderen [Gelehrten] weiter, der sie wiederum an einen anderen [Gelehrten] weiterleitete, bis die Frage zum ersten [Gelehrten] zurückkehrte.“

In einer anderen Überlieferung heißt es: „Jeder von ihnen, der gerade einen Hadith überliefert, wünschte sich, sein Bruder [im religiösen Sinne] überlieferte an seiner Stelle. Auch wenn jemand von ihnen um eine Fatwa-Erteilung gebeten wurde, wünschte er sich, dass sein Bruder [im religiösen Sinne] die Antwort für ihn übernehme.“ Von Ibn Mas‘ūd [gest. gest. 29/650] und Ibn ‘Abbās [gest. um 68/688] – möge das Wohlgefallen Gottes auf ihnen sein – wird überliefert: „Jemand, der auf alles antwortet, wonach er gefragt wird, ist wahnsinnig.“

ورويانا عن ابن المنكر، قال: "العالم بين الله تعالى وخلقه، فلينظر كيف يدخل بينهم." ورويانا عن السلف وفضلاء الخلف من التوفف عن الفتيا أشياء كثيرة معروفة، نذكر منها أحرفاً تبركاً.

ورويانا عن عبد الرحمن ابن أبي ليلى، قال: "أدركتُ عشرين ومئة من الأنصار من أصحاب رسول الله، صلى الله عليه وسلم: يُسأل أحدهم عن المسألة، فيردها هذا إلى هذا، وهذا إلى هذا، حتى ترجع إلى الأول."

وفي رواية: "ما منهم من يحدث بحديث إلا ودَّ أن أخاه كفاه إياه، ولا يُستفتي عن شيء إلا ودَّ أن أخاه كفاه الفتيا." وعن ابن مسعود وابن عباس رضي الله عنهم: "من أفتى في كلِّ ما يُسأل فهو مجنون."

6 Gemeint ist die wichtige Rolle des Rechtsgelehrten im theologischen Sinne und wie dieser den gewöhnlichen Menschen die religiösen Bestimmungen Gottes erklärt. Vor diesem Hintergrund soll der Rechtsgelehrte seine Verantwortung gut wahrnehmen.

Von aš-Ša‘bī [gest. 102/721], al-Ḥasan [gest. 109/728] und Abū Ḥaṣīn [gest. 127/745], welche zu den Gelehrten der Nachfolgegeneration (*at-tābi‘ūn*) gehören, wird überliefert: „Wahrlich, der eine von euch erteilt [leichtsinnig] eine Fatwa über eine Rechtsfrage. Wäre diese Frage ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb [gest. 23/644] gestellt worden, hätte er dafür die Leute versammelt, die an der Schlacht von Badr teilnahmen.“ Von ‘Aṭā’ b. as-Sā‘ib [gest. 137/755], welcher ein Gelehrter der Nachfolgegeneration ist (*tābi‘ī*), wird überliefert: „Ich habe einige Leute erlebt, die – nachdem sie [über eine Rechtsfrage] gefragt werden – beim Sprechen zittern.“

Von Ibn ‘Abbās und Muḥammad b. ‘Aḡlān [gest. 147/765] wird überliefert: „Wenn der Rechtsgelehrte die Worte ‚ich weiß es nicht‘ vernachlässigt, geht er zugrunde.“⁷ Von Sufyān b. ‘Uyayna [gest. 198/814] und Saḥnūn [gest. 239/854] wird überliefert: „Diejenigen, die zu schnell Fatwas erteilen, sind solche, die am wenigsten über Wissen verfügen.“ Von aš-Šāfi‘ī [gest. 204/820] wird überliefert, dass ihm einmal eine Rechtsfrage unterbreitet wurde und er nicht darauf antwortete. Als er danach gefragt wurde, [warum er schwieg,] sagte er: „[Ich schweige,] bis ich mich vergewissere, ob es besser ist, zu antworten oder zu schweigen.“ Von al-Aṭram [gest. 232/846] wird überliefert: „Ich hörte Aḥmad b. Ḥanbal [gest. 240/855] oft die Worte ‚ich weiß es nicht‘ sagen. Dies betrifft [Rechtsfragen], in denen er die [verschiedenen] Meinungen kennt.“ Von al-Ḥaiṭam b. Ġamīl [gest. 430/1039] wird überliefert: „Ich habe erlebt, wie Mālik [gest. 116/795] nach achtundvierzig Rechtsfragen gefragt wurde und in zweiunddreißig davon ‚ich weiß es nicht‘ sagte.“

وَعَنْ الشَّعْبِيِّ وَالْحَسَنِ وَأَبِي حَصِينٍ – بَفَتْحِ الْحَاءِ – التَّابِعِينَ قَالُوا: "إِنْ أَحَدَكُمْ لِيَقْتِي فِي الْمَسْأَلَةِ، وَلَوْ وَرَدَتْ عَلَى عُمَرَ بْنِ الْخَطَّابِ – رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ – لَجَمَعَ لَهَا أَهْلَ بَدْرٍ." وَعَنْ عَطَاءِ بْنِ السَّائِبِ التَّابِعِيِّ: "أَدْرِكْتُ أَقْوَامًا يَسْأَلُ أَحَدَهُمْ عَنِ الشَّيْءِ فَيَتَكَلَّمُ وَهُوَ يَرْعُدُ."

وَعَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ وَمُحَمَّدَ بْنَ عَجَلَانَ: "إِذَا أَغْفَلَ الْعَالِمُ، لَا أُدْرِي، أَصِيبَتْ مَقَاتِلُهُ." وَعَنْ سُفْيَانَ بْنِ عُيَيْنَةَ وَسَخْنُونَ: "أَجْسَرُ النَّاسِ عَلَى الْفَتْوَا أَقْلَهُمْ عِلْمًا." وَعَنْ الشَّافِعِيِّ، وَقَدْ سُئِلَ عَنِ مَسْأَلَةٍ فَلَمْ يَجِبْ، فَقِيلَ لَهُ، فَقَالَ: "حَتَّى أُدْرِيَ أَنَّ الْفَضْلَ فِي السُّكُوتِ أَوْ فِي الْجَوَابِ." وَعَنْ الْأَثَرَمِ: "سَمِعْتُ أَحْمَدَ بْنَ حَنْبَلٍ يَكْتَرُ أَنْ يَقُولَ، لَا أُدْرِي؛ وَذَلِكَ فِيمَا عَرَفَ الْأَقَاوِيلَ فِيهِ." وَعَنْ الْهَيْثَمِ بْنِ جَمِيلٍ: "سَمِعْتُ مَالِكًا سُئِلَ عَنِ ثَمَانَ وَأَرْبَعِينَ مَسْأَلَةً، فَقَالَ فِي اثْنَتَيْنِ وَثَلَاثِينَ مِنْهَا: لَا أُدْرِي."

7 In der Überlieferung heißt es *uṣibat maqātiluh*, was wortwörtlich „[...] so werden seine lebenswichtigen Organe, deren Verletzung zum Tod führt, getroffen“ bedeutet.

Von Mālik wird ebenfalls überliefert, dass er vielleicht nach fünfzig Rechtsfragen gefragt wurde, ohne dass er auf eine einzige Frage antwortete. Er pflegte zu sagen: „Wer eine Frage beantworten möchte, der soll sich davor ausmalen, ob er [durch seine Antwort] dem Paradies oder Höllenfeuer anheimfallen wird und wie er sich davor retten kann. Erst dann antwortet er.“⁸ Als Mālik [in einer anderen Gelegenheit] nach etwas gefragt wurde, sagte er: „Ich weiß es nicht.“ Daraufhin sagte man zu ihm, dass es eine einfache Frage sei, worauf er sich [darüber] ärgerte und sagte: „Im Wissen gibt es keine einfache Frage.“⁹

وَعَنْ مَالِكٍ أَيْضًا، أَنَّهُ رُبَّمَا كَانَ يُسْأَلُ عَنْ خَمْسِينَ مَسْأَلَةً، فَلَا يُجِيبُ فِي وَاحِدَةٍ مِنْهَا، وَكَانَ يَقُولُ: "مَنْ أَجَابَ فِي مَسْأَلَةٍ فَيُبْغِي قَبْلَ الْجَوَابِ أَنْ يَعْضِبَ نَفْسَهُ عَلَى الْجَنَّةِ وَالنَّارِ، وَكَيْفَ خَلَاصِهِ، ثُمَّ يُجِيبُ." وَسُئِلَ عَنْ مَسْأَلَةٍ، فَقَالَ: "لَا أُدْرِي"، فَقِيلَ: "هِيَ مَسْأَلَةٌ خَفِيفَةٌ سَهْلَةٌ"، فَغَضِبَ وَقَالَ: "لَيْسَ فِي الْعِلْمِ شَيْءٌ خَفِيفٌ."

Aš-Šāfi‘ī sagte einmal: „Ich habe niemanden gesehen, in dem Gott, der Erhabene, die Voraussetzungen der Fatwa-Erteilung kumulierte, wie Ibn ‘Uyayna. Trotzdem schwieg niemand mehr als er, wenn es um eine Fatwa ging.“ Abu Ḥanīfa [gest. 150/767] sagte [in dieser Hinsicht]: „Wäre die große Furcht (*al-faraq*) vor Gott, dem Erhabenen, dass das Wissen verloren geht, nicht da, hätte ich keine Fatwa erteilt. Denn [durch die Fatwa-Erteilung] haben sie [d. h. diejenigen, die nach einer Fatwa fragen] das Glück, während auf mir die Bürde lastet.“ Die [überlieferten] Aussagen der Gelehrten hierzu sind zahlreich und bekannt.

وَقَالَ الشَّافِعِيُّ: "مَا رَأَيْتُ أَحَدًا جَمَعَ اللَّهُ تَعَالَى فِيهِ مِنْ آلَةِ الْفَتْيَا مَا جَمَعَ فِي ابْنِ عُيَيْنَةَ، أَسَكَتَ مِنْهُ عَلَى الْفَتْيَا." وَقَالَ أَبُو حَنِيفَةَ: "الْوَلَا الْفَرَقُ مِنَ اللَّهِ – تَعَالَى – أَنْ يَضِيعَ الْعِلْمُ، مَا أَفْتَيْتُ؛ يَكُونُ لَهُمُ الْمَهْنَأُ وَعَلَى الْوَزْرِ." وَأَقْوَالُهُمْ فِي هَذَا كَثِيرَةٌ مَعْرُوفَةٌ.

Aš-Šaymarī und al-Ḥaṭīb [al-Baḡdādī] sagen: „Wer nach der Fatwa-Erteilung strebt und um sie wetteifert, dem wird Gott weniger zum Erfolg verhelfen und er gerät in Unruhe. Wer aber ungern Fatwas erteilt, ihr bei einer Ausweichmöglichkeit keinen Vorzug gibt und die [Fatwa-]Angelegenheit an andere [Gelehrte] weiterleitet, erhält mehr Unterstützung durch Gott. Zudem liegt die Wahrscheinlichkeit der

قَالَ الصَّيْمَرِيُّ وَالْحَطِيبُ: "وَقَالَ مَنْ حَرَصَ عَلَى الْفَتْيَا، وَسَابَقَ إِلَيْهَا، وَثَابَرَ عَلَيْهَا؛ إِلَّا قَلَّ تَوْفِيقُهُ، وَاضْطَرَبَ فِي أَمْرِهِ، وَإِنْ كَانَ كَارَهَا لِذَلِكَ، غَيْرَ مُوَثَّرَ لَهُ، مَا وَجَدَ عَنْهُ مَدْرُوحَةٌ، وَأَحَالَ الْأَمْرَ فِيهِ عَلَى غَيْرِهِ؛ كَانَتْ الْمَعُونَةُ لَهُ مِنَ اللَّهِ أَكْثَرَ، وَالصَّلَاحُ فِي جَوَابِهِ

8 Wörtlich lautet hier die Übersetzung: „[...] der soll sich selbst dem Paradies und Höllenfeuer unterbreiten [und sich vorstellen], wie seine Rettung sein wird.“

9 Wörtlich lautet hier die Übersetzung: „Im Wissen gibt es nichts Leichtes.“

Integrität in seinen Antworten höher.“ Beide¹⁰ argumentieren dafür mit dem Ausspruch des Propheten – möge der Segen Gottes und sein Friede auf ihm sein –, im [folgenden] gesunden Hadith: „Suche nicht nach autoritativer Führung (*imāra*). Denn wenn sie dir durch eigene Bitte gegeben wird, wirst du damit allein zu recht kommen müssen. Wenn sie dir aber nicht durch eigene Bitte gegeben wird, wirst du dabei [von Gott] unterstützt.“

[Kapitel darüber, wer für die Fatwa-Erteilung geeignet ist]

Al-Ḥaṭīb [al-Baġdādī] sagt: „Dem Herrscher obliegt es, die Zustände der Muftis zu überprüfen. Wer für die Fatwa-Erteilung geeignet ist, den soll er einsetzen. Wer aber nicht dafür geeignet ist, dem soll er [die Fatwa-Erteilung] verbieten und ihn davon abhalten, sie wieder aufzunehmen. Weiterhin soll er ihm eine Strafe androhen, falls er sie wieder aufnimmt. Die Methode des Herrschers zur Feststellung dessen, wer für die Fatwa-Erteilung geeignet ist, besteht darin, die Gelehrten seiner Zeit zu befragen und sich auf die Mitteilungen der vertrauensvollen Personen [unter ihnen] zu stützen.“ Anschließend überlieferte er anhand seiner Überlieferungskette von Mālik – möge Gott sich seiner erbarmen –, dass dieser sagte: „Ich habe erst eine Fatwa erteilt, als siebzig [Personen] für mich Zeugnis darüber ablegten, dass ich dafür geeignet bin.“ In einer weiteren Überlieferung heißt es: „Ich habe erst eine Fatwa erteilt, als ich diejenigen, die mehr Wissen als ich haben, danach fragte, ob sie mich dafür an [geeigneter] Stelle sehen.“ Mālik sagte: „Niemand darf glauben, dass er für etwas geeignet ist, bis er diejenigen fragt, die mehr Wissen als er haben.“

أغلب. " واستدلاً بقوله – صلى الله عليه وسلم – في الحديث الصحيح: "لا تسأل الإمارة؛ فإِنَّكَ إن أعطيتَها عن مسألة، أو كُلتَ إليها، وإن أعطيتَها عن غير مسألة، أعتتَ عليها."

[فصل في معرفة من يصلح للفتوى]

قال الخطيب: "يُنْبَغِي لِلإِمَامِ أَنْ يَتَصَفَحَ أَحْوَالَ الْمُفْتِينَ، فَمَنْ صَلَحَ لِلْفَتَا، أَقْرَهُ، وَمَنْ لَا يَصْلَحُ مَنَعَهُ وَنَهَاهُ أَنْ يَعُودَ، وَتَوَاعَدَهُ بِالْعُقُوبَةِ إِنْ عَادَ؛ وَطَرِيقَ الإِمَامِ إِلَى مَعْرِفَةِ مَنْ يَصْلَحُ لِلْفَتَا، أَنْ يَسْأَلَ عُلَمَاءَ وَقْتِهِ، وَيَعْتَمِدَ أَخْبَارَ الْمُوثِقِ بِهِمْ." ثُمَّ رَوَى بِإِسْنَادِهِ عَنِ مَالِكٍ – رَحِمَهُ اللَّهُ – قَالَ: "مَا أَفْتَيْتُ حَتَّى شَهِدَ لِي سَبْعُونَ أَنِّي أَهْلٌ لَذَلِكَ." وَفِي رِوَايَةٍ: "مَا أَفْتَيْتُ حَتَّى سَأَلْتُ مَنْ هُوَ أَعْلَمُ مِنِّي: هَلْ يَرَانِي مَوْضِعاً لَذَلِكَ." قَالَ مَالِكٌ: "وَلَا يَنْبَغِي لِرَجُلٍ أَنْ يَرَى نَفْسَهُ أَهْلاً لِشَيْءٍ، حَتَّى يَسْأَلَ مَنْ هُوَ أَعْلَمُ مِنْهُ."

10 Gemeint sind aṣ-Ṣaymarī und al-Ḥaṭīb al-Baġdādī.

[Kapitel über die Verpflichtung eines Muftis, fromm und religiös zu sein]

Sie¹¹ meinen, dass der Mufti offensichtlich fromm und dafür bekannt sein soll, äußerlich religiös sowie auf vorbildhafte Art und Weise selbstbeherrschend zu sein. Mālik pflegte Dinge zu tun, die er anderen Menschen nicht auferlegte. Hierbei pflegte er zu sagen: „Man wird erst zum Gelehrten, wenn man insgeheim Dinge tut, die man anderen nicht auferlegt. Diese Dinge sind solche, deren Unterlassung keine Sünde für jemanden darstellt.“ Derartiges berichtete Mālik ebenfalls von seinem Lehrer Rabī'a [ar-Ra'ī; gest. 150/767].

[Kapitel über die Voraussetzungen eines Muftis]

Die Voraussetzungen eines Muftis: Er muss zu den rechtlich verpflichteten Personen (*mu-kallaḥ*) gehören, muslimisch, vertrauenswürdig, treu sein und keine Eigenschaften aufweisen, die ihn als Frevler gelten lassen und das männliche Charakterideal verletzen. Er muss jemand sein, der in der Lage ist, die Seele zu verstehen, von gutem Verstand ist, ausgewogen denkt sowie angemessen handelt und [rechtliche Normen aus den Texten] ableitet. Er muss wachsam sein, sei er ein freier Mensch oder Sklave, (ein Mann), eine Frau oder ein blinder Mensch. Auch der taube Mensch [kann als Mufti fungieren], wenn er in der Lage ist, zu schreiben oder seine Handzeichen verstanden werden können.

Scheich Abū 'Amr b. aṣ-Ṣalāḥ sagt: „Er [d. h. der Mufti] soll dahingehend wie ein Überlieferer fungieren, dass er die Verwandtschaft oder Feindschaft [mit dem Fatwa-Fragenden] nicht bevorzugt. Dies gilt ebenfalls, wenn [durch die Fatwa-Erteilung] ein Nutzen erzielt oder Scha-

[فصل في وجوب ورع المُفتي وديانته]

قَالُوا: وَيَنْبَغِي أَنْ يَكُونَ الْمُفْتِي ظَاهِرَ الْوَرَعِ، مَشْهُورًا بِالِدِيَانَةِ الظَّاهِرَةِ، وَالصِّيَانَةِ الْبَاهِرَةِ. وَكَانَ مَالِكٌ - رَحِمَهُ اللَّهُ - يَعْمَلُ بِمَا لَا يُلْزِمُهُ النَّاسُ، وَيَقُولُ: "إِلَّا يَكُونَ عَالِمًا حَتَّى يَعْمَلَ فِي خَاصَّةِ نَفْسِهِ بِمَا لَا يُلْزِمُهُ النَّاسُ، مِمَّا لَوْ تَرَكَهُ لَمْ يَأْتُمْ." وَكَانَ يَحْكِي نَحْوَهُ عَنْ شَيْخِهِ رَبِيعَةَ.

[فصل في شروط المُفتي]

شَرَطَ الْمُفْتِي: كَوْنَهُ مُكَلَّفًا، مُسْلِمًا، ثِقَةً، مَأْمُونًا، مُتَنَزِّهًا عَنِ أَسْبَابِ الْفُسْقِ وَخَوَارِمِ الْمُرُوءَةِ، فَقِيهَ النَّفْسِ، سَلِيمَ الدِّهْنِ، رَصِينَ الْفِكْرِ، صَاحِبَ التَّصَرُّفِ وَالِاسْتِنْبَاطِ، مُتَقِظًا، سِوَاءٍ فِيهِ الْحَرُّ وَالْعَيْدُ، وَالْمَرْأَةُ، وَالْأَعْمَى، وَالْأَخْرَسُ، إِذَا كَتَبَ أَوْ فَهَمَّتْ إِشَارَتَهُ.

قَالَ الشَّيْخُ أَبُو عَمْرٍو ابْنَ الصَّلَاحِ: "وَيَنْبَغِي أَنْ يَكُونَ كَالرَّوَايِ؛ فِي أَنَّهُ لَا يُؤْتَرُ فِيهِ قَرَابَةٌ وَعَدَاوَةٌ، وَجَرَ نَفْعٍ وَدَفْعِ ضَرَرٍ؛ لِأَنَّ الْمُفْتِيَّ فِي حَكْمِ مَخْبَرٍ عَنِ الشَّرْعِ بِمَا

11 Gemeint sind die Gelehrten.

den abgewendet wird. Denn der Mufti fungiert wie jemand, der von religiösen Bestimmungen (*aš-šarʿ*) berichtet, die sich nicht auf spezielle Personen beziehen. Insofern ähnelt er einem Überlieferer (*rāwī*), und nicht einem Zeugen (*šāhid*). Seine Fatwa-Erteilung ist schließlich im Gegensatz zum Urteil eines Richters (*qāḍī*) nicht bindend.“

Zudem sagt er [d.h. Ibn aš-Šalāh], dass der Verfasser des Werkes „*al-Ḥāwī*“¹² sagte, dass wenn sich der *muftī* in seiner Fatwa-Erteilung einer bestimmten Person widersetze, so werde er dadurch ein Konkurrent, Gegner und Widersacher. In diesem Fall werde seine Fatwa-Erteilung im Hinblick auf denjenigen, den er anfeindet, nicht akzeptiert. Ebenfalls werde sein Zeugnis gegen ihn nicht angenommen. Alle sind sich darüber einig, dass die Fatwa-Erteilung eines Frevlers nicht gilt. Al-Ḥaṭīb [al-Baġdādī] spricht sogar hierbei von einem Gelehrtenkonsens (*iġmāʿ*).

Wenn dem Mufti ein Ereignis widerfährt[, das rechtlich zu beurteilen ist], so soll er durch seinen eigenen *iġtihād* handeln. Was den *mastūr*¹³ betrifft, der äußerlich als integer gilt und dessen Integrität im Inneren noch nicht geprüft wurde, so gibt es [bezüglich seiner Fatwa-Erteilung] zwei Meinungen. Nach der authentischen Meinung darf er eine Fatwa erteilen, weil die innere Integrität für jemanden, der kein Richter ist, schwer zu beurteilen ist. Nach der zweiten Meinung darf er keine Fatwa erteilen, genauso wie es der Fall bei der Zeugenaussage ist. Die Meinungsverschiedenheit hierbei ähnelt den unterschiedlichen Ansichten im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit einer Heirat in Anwesenheit der *mastūrūn*[, die als Zeugen fungieren].

لَا اخْتِصَاصَ لَهُ بِشَخْصٍ، فَكَانَ
كَالرَّائِي لَا كَالشَّاهِدِ، وَقَفْوَاهُ لَا
يَرْتَبِطُ بِهَا إِلْزَامٌ، بِخِلَافِ حُكْمِ
الْقَاضِي.

قَالَ: "وَدَكَرَ صَاحِبُ الْحَاوِي، أَنَّ
الْمُفْتِيَّ إِذَا تَابَدَ فِي قَفْوَاهُ شَخْصًا
مُعَيَّنًا صَارَ خَصْمًا، حَكَمًا مُعَانِدًا،
فَتَرَدُّ قَفْوَاهُ عَلَى مَنْ عَادَاهُ، كَمَا
تَرَدُّ شَهَادَتُهُ عَلَيْهِ." وَاتَّفَقُوا عَلَى
أَنَّ الْقَاضِيَّ لَا تَصِحُّ قَفْوَاهُ، وَنَقَلَ
الْحَطِيبُ فِيهِ إِجْمَاعَ الْمُسْلِمِينَ.

وَيَجِبُ عَلَيْهِ إِذَا وَقَعَتْ لَهُ وَاقِعَةٌ أَنْ
يَعْمَلَ بِاجْتِهَادِ نَفْسِهِ، وَأَمَّا الْمَسْتُورُ،
وَهُوَ الَّذِي ظَاهِرُهُ الْعَدَالَةُ وَلَمْ
تُخْتَبَرْ عَدَالَتُهُ بَاطِنًا فَفِيهِ وَجْهَانُ:
أَصَحُّهُمَا جَوَازُ قَفْوَاهُ، لِأَنَّ الْعَدَالَةَ
الْبَاطِنَةَ يَعْسرُ مَعْرِفَتَهَا عَلَى
غَيْرِ الْقَضَاةِ. وَالثَّانِي لَا يَجُوزُ،
كَالشَّهَادَةِ، وَالْخِلَافُ كَالْخِلَافِ فِي
صِحَّةِ النِّكَاحِ بِحُضُورِ الْمَسْتُورِينَ.

12 Gemeint ist Abū l-Ḥasan al-Māwardī (gest. 450/1058).

13 Wörtl. ‚Bedeckter/Unbekannter‘.

Aṣ-Ṣaymarī meint: „Die Fatwas der Leute der eigenen Neigungen (*ahl al-ahwā*), der Hāriḡiten sowie derjenigen, deren Sündhaftigkeit und Ketzerei wir nicht als Unglaube ansehen, [sind gültig; sie] können auch die Fatwa erteilen.“ Al-Ḥaṭīb¹⁴ übermittelte [diese Aussage] ebenfalls und sagte: „Was aber die Fatwa-Erteilung der *ṣurāh*¹⁵ und die *rāfiḡa*¹⁶, die die [rechtschaffenen] Vorfahren (*salaf*) beschimpfen, betrifft, so werden diese zurückgewiesen und ihre Aussagen sind obsolet.“ Der Richter [al-Māwardī] ist genauso wie andere [Rechtsgelehrte] der Meinung, dass die Fatwa-Erteilung dieser [o. g. Sektierer.] gelte und nicht verpönt sei. Das ist die authentische und verbreitete Meinung innerhalb unserer Rechtsschule.¹⁷

Der Scheich¹⁸ sagt: „Ich habe in einigen Kommentaren des Scheichs Abū Ḥāmid al-Isfarāyīnī [gest. 406/1016] gelesen [wörtl. ‚gesehen‘], dass diese¹⁹ eine Fatwa im Bereich der rituellen Handlungen (*ibādāt*) erteilen dürfen. Auch dürfen sie Fatwas in Themen erteilen, die nicht mit Gerichtsurteilen (*qaḡā*) zu tun haben. Was die Gerichtsurteile anbelangt, so gibt es zwei Meinungen: Erstens, dass es gilt, weil diese [grundsätzlich] dafür geeignet sind. Zweitens, dass es nicht gilt, weil diese [durch Sündhaftigkeit und Ketzerei] verdächtig sind.“ Ibn al-Munḡir meint dazu: „Die Richter sollten keine Fatwa in Fragen der Rechtsnormen erteilen.“ Šurayḡ [ein bekannter Prophetengefährte und Richter, der im Jahre 77/697 gestorben ist] sagt: „Ich richte [zwischen Menschen], erteile jedoch keine Fatwa.“

قَالَ الصَّيْمَرِيُّ: "وَتَصِحَّ فَنَّاوَى أَهْلَ الْأَهْوَاءِ وَالْخَوَارِجِ، وَمَنْ لَا نَكْفُرُهُ بِبَدْعِهِ وَلَا نَفْسَقَهُ." وَنَقَلَ الْخَطِيبُ هَذَا ثُمَّ قَالَ: "وَأَمَّا الشَّرَاةُ وَالرَّافِضَةُ الَّذِينَ يَسْبُونَ السَّلْفَ الصَّالِحَ، فَفَتَاوِيهِمْ مَرْدُودَةٌ وَأَقْوَالُهُمْ سَاقِطَةٌ." وَالْقَاضِي [الْمَاوَرِدِيُّ] كَعَبْرَهُ فِي جَوَازِ الْفَتَايَا بِإِلَّا كَرَاهَةِ، هَذَا هُوَ الصَّحِيحُ الْمَشْهُورُ مِنْ مَذْهَبِنَا.

قَالَ الشَّيْخُ [أَبُو عَمْرٍو ابْنُ الصَّلَاحِ]: "وَرَأَيْتُ فِي بَعْضِ تَعَالِيقِ الشَّيْخِ أَبِي حَامِدِ الْإِسْفَرَايِينِيِّ أَنَّ لَهُ الْفَتَاوَى فِي الْعِبَادَاتِ، وَمَا لَا يَتَعَلَّقُ بِالْفِضَاءِ. وَفِي الْفِضَاءِ وَجْهَانِ لِأَصْحَابِنَا: أَحَدُهُمَا الْجَوَازُ لِأَنَّهُ أَهْلٌ، وَالثَّانِي لَا، لِأَنَّهُ مَوْضِعُ تُهْمَةٍ." وَقَالَ ابْنُ الْمُنْذِرِ: "تَكَرَّرَ لِلْقَضَاةِ الْفَتَاوَى فِي مَسَائِلِ الْأَحْكَامِ السَّرْعِيَّةِ." وَقَالَ شُرَيْحٌ: "أَنَا أَقْضِي وَلَا أَفْتِي."

14 Gemeint ist al-Ḥaṭīb al-Baḡḡādī.

15 Eine Gruppe der Hāriḡiten.

16 Eine Gruppe der Schiiten.

17 Gemeint ist die šāfiʿīti sche Rechtsschule.

18 Gemeint ist Abū ʿAmr b. aṣ-Ṣalāḡ.

19 D. h. die o. g. Sektierer.